

RS OGH 2010/10/4 16Ok5/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2010

Norm

KartG 2005 §30

Rechtssatz

Die Mitwirkung an der Aufklärung der Rechtsverletzung als Milderungsgrund kommt jenem Unternehmen zugute, das sich gegenüber den Kartellbehörden kooperativ verhält, sie bei ihren Aufgaben unterstützt und damit im Ermittlungsverfahren einen spürbaren Beitrag zur Aufklärung der Zuwiderhandlung leistet. Die vom betreffenden Unternehmen gelieferten Informationen und sein sonstiges Verhalten müssen als Zeichen einer echten Zusammenarbeit angesehen werden können.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 5/10
Entscheidungstext OGH 04.10.2010 16 Ok 5/10
Veröff: SZ 2010/117

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126266

Im RIS seit

29.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at